

# Finanzielle Ansprüche Zivildienstleistender

<b>Grundvergütung</b>	Für den aktuellen Betrag siehe <a href="http://www.zivildienst.gv.at">www.zivildienst.gv.at</a> (Für Zivildiene – Finanzielles)
<b>Kranken- und Unfallversicherung</b>	Als Zivildienstleistender sind Sie und Ihre mitversicherten Angehörigen bei der Österreichischen Gesundheitskasse kranken- und unfallversichert. Sie sind von der Rezeptgebühr für Arzneimittel und von der Servicegebühr für die e-card befreit.
<b>Angemessene Verpflegung</b>	Sie erhalten kostenlose <b>Naturalverpflegung oder Verpflegungsgeld</b> von Ihrer Einrichtung. Genauere Auskünfte zur Verpflegung wird Ihnen gerne Ihre Einrichtung geben.
<b>KlimaTicket Ö nur auf Antrag</b>	<p>Mit dem <b>kostenfreien KlimaTicket Ö Zivildienst</b> können Sie von Beginn bis Ende Ihres Zivildienstes österreichweit alle teilnehmenden <b>öffentlichen Verkehrsmittel kostenlos</b> nutzen, auch in der Freizeit.</p> <p><b>Bestellen Sie das KlimaTicket Ö Zivildienst bitte – ab einem Monat vor dem Zivildienstbeginn – persönlich bei den Servicestellen</b> von ÖBB, Westbahn, der Verkehrsverbünde oder Stadtverkehrsunternehmen, Kontakt siehe: <a href="http://www.klimaticket.at">www.klimaticket.at</a>. Bitte Zuweisungsbescheid, Foto und Lichtbildausweis mitnehmen. Eine Online-Bestellung ist nicht möglich, weil die Berechtigungsnachweise direkt beim Schalter geprüft werden.</p> <p>PKW-Kosten werden nicht erstattet.</p>
<b>Unterbringung am Dienort</b>	Wenn die <b>tägliche Fahrzeit</b> mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohn- und Dienort <b>mehr als 2 Stunden</b> beträgt (Hin- und Rückfahrt zusammen), oder wenn die Dienstleistung dies erfordert, muss Ihnen die Einrichtung eine kostenlose Unterbringung am Dienort zur Verfügung stellen. Zum Fahrtkostenersatz bei Dienstunterkunft <b>wegen fehlender öffentlicher Verkehrsanbindung</b> siehe <a href="http://www.zivildienst.gv.at">www.zivildienst.gv.at</a> .
<b>Wohnkostenbeihilfe nur auf Antrag</b>	<p>Nur für die <b>Beibehaltung Ihrer eigenen Wohnung</b>. Sie müssen jedoch bereits <b>am Tag der Ausstellung (Datum) Ihres Zuweisungsbescheides</b> in das Mietverhältnis eingetreten und nach dem Meldegesetz gemeldet sein bzw. den Erwerb der Wohnung <b>nachweislich vor diesem Datum</b> eingeleitet haben. Eine allgemeine, nicht auf eine konkrete Wohnung bezogene Anmeldung oder ein <b>Vormerkschein ist dafür nicht ausreichend</b>.</p> <p>Als <b>eigene Wohnung</b> gelten Räumlichkeiten, die eine <b>abgeschlossene Einheit</b> bilden und in denen Sie einen <b>selbstständigen Haushalt</b> führen oder die Sie <b>als Eigentümer, Miteigentümer, Hauptmieter oder Untermieter bewohnen</b> (jeweils mit weiteren Personen als Miteigentümer oder Haupt- oder Untermieter oder sonstigen Personen, die sich an den Haushaltskosten beteiligen) oder die Sie als Heimplatz für eine Ausbildung benötigen. Details und Antrag: <a href="http://www.zivildienst.gv.at">www.zivildienst.gv.at</a> (Für Zivildiene – Finanzielles); <b>Wenn Sie im Haushalt der Eltern oder Lebenspartnerin wohnen, erhalten Sie keine Wohnkostenbeihilfe</b>.</p>
<b>Familien-/ Partnerunterhalt nur auf Antrag</b>	Für Ihre Ehefrau, Ihren eingetragenen Partner, eigene Kinder sowie für andere Personen, für die Sie aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt leisten müssen; Den <b>Antrag</b> erhalten Sie mit dem Zuweisungsbescheid.
<b>Dienstkleidung</b>	nur soweit dies die Art der Dienstleistung oder die des Einsatzes erfordert